

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

21. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 20. April 2010

Nummer 10

I N H A L T

Tag		Seite
13. 4. 2010	Gesetz zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu: 2020.10, 2020.11	190
13. 4. 2010	Gesetz zur Änderung des Landesrechts aufgrund des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu: 12.1, 200.2, 205.2, 2128.1, 214.2, 301.3, 305.O.1, 315.2, 36.1, 86.8	192
9. 4. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen zu: 2231.100	195

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.**

Vom 13. April 2010.

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 98 erhält folgende Fassung:
„Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 98“.
 - b) Die Angabe zu § 102 erhält folgende Fassung:
„Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 102“.
 2. In § 44 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „und des Stellenplans, des Finanzplans, des Ergebnisplans, des Investitionsprogramms“ gestrichen.
 3. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.“
 4. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98
Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Das Haushaltsjahr. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.“
 5. Die Überschrift des § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“.
 6. § 104b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde zu vermitteln.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „und der Anhang sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
7. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Jahresabschluss besteht aus
 1. einer Ergebnisrechnung,
 2. einer Finanzrechnung,
 3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
 4. einem Anhang.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechenschaftsbericht“ die Wörter „ , der als Anlage beizufügen ist,“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Haushaltsreste und“ durch die Wörter „Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 werden die Wörter „um eine zusammengefasste Finanzrechnung zu ergänzen und“ gestrichen.
 - e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen.“
 8. In § 110 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
 9. In § 125 wird die Angabe „§§ 127 bis 132“ durch die Angabe „§§ 127 bis 131“ ersetzt.
 10. In § 130 Abs. 2 werden die Wörter „sowie der Verbindlichkeiten“ gestrichen.
 11. In § 146 Abs. 2 werden die Wörter „den Stellenplan,“ gestrichen und nach dem Wort „Jahresabschluss,“ das Wort „den Gesamtabschluss,“ eingefügt.
 12. § 152 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplanes“ das Komma gestrichen und das Wort

„einschließlich“ eingefügt sowie die Wörter „und des Investitionsprogramms“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ das Komma gestrichen und das Wort „einschließlich“ eingefügt sowie die Wörter „und des Investitionsprogramms“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die zuständige Statistikbehörde“ durch die Wörter „Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „und des Stellenplans, des Finanzplans, des Ergebnisplans, des Investitionsprogramms“ gestrichen.

2. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ das Komma gestrichen und das Wort „einschließlich“ eingefügt und die Wörter „und des Investitionsprogramms“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die zuständige Statistikbehörde“ durch die Wörter „Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 13. April 2010.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann